

RS Vwgh 1992/9/18 87/17/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1992

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

37/02 Kreditwesen

Norm

KWG 1979 §1 Abs2;

KWG 1979 §6;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Legt man zugrunde, daß bereits eine einmalige Handlung eine gewerbliche im Sinne des UStG 1972 sein kann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann (Laurer in Fremuth-Laurer-Pötzlberger-Ruess, Kommentar zum Kreditwesengesetz2, Randziffer 6 zu § 1 mwH), so genügt - unter dieser Voraussetzung - schon der Abschluß eines Geschäfts für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes (Hinweis Laurer aaO, Randziffer 5 zu § 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170147.X04

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at